

Beschluss

In der Verwaltungsrechtsache

der Senal Aytac, Hans-Herkebein-Weg 76,
28329 Bremen,

- Antragsteller -

Verfahrensbeklagte: Dr. Laymann und
Partner, Marktstraße 2, 28195 Bremen

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch
den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen,

- Antragseegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Bremen durch
den Vorsitzenden Richter an Verwaltungsgericht
Schuchebier, die Richter an Verwaltungs-
gericht Wichmann und den Richter
an Verwaltungsgericht Satzger beschlossen:

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschreibenden Wirkung wird abgelehnt.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

I.

Die Antragstellerin begehrt die Herstellung der Wiederaufschreibenden Wirkung ~~ge~~ des Widerspruches gegen eine gewerbliche Markenanzugsverfügung.

Die Antragstellerin ist Gastronomin und ~~besitzt~~ ^{wirbt} am 16. März 2016 unter der Adresse „Vor dem Steintor 165, 28205 Bremen“ das gewerbe „Betrieb einer Sportbar ohne Ausschank von alkoholischen Getränken“ an, namentlich „Tommy's Cafe“. Sie betreibt seit ca. drei Jahren zudem den „Lügen - Jubiläum“ am Bremer Hauptbahnhof.

Am 23. April 2016 fanden Polizeibeamte bei einem Besuch von „Tommys Café“ unmittelbar nach Verlassen des Cafés vier Verkaufseinheiten Marihuana. Der Besucher gab an, das Marihuana zuvor im Café erworben zu haben.

Aufgrund dieses Vorfalls forderte die Polizeibeamten eine Durchsuchung des Cafés durch, bei der bei einer vor Ort anwesenden Person 21 Verkaufseinheiten Marihuana von ca. 10,3g und 1.560,00 € UK Bargeld in stereotypischer Stücheln gefunden wurden. Unter einem der Tische war zudem Marihuana deponiert.

Die Antragstellerin war an diesem Abend nicht im Café anzutreffen.

Die Antragstellerin sicherte gegenüber der Antraggeberin daraufhin am 24. April 2016 zu, dass sie den Handel mit Betäubungsmitteln aus dem Café heraus stärker kontrollieren werde und zwar durch Hausdurchsuchung und Gästebüchlein. Sie erhielt der im Rahmen der Durchsuchung mit 10,3g Marihuana getroffenen Person am gleichen Tag ein Hausverbot.

Am 12. Juli 2016 trafen Polizeibeamte um 2:40 Uhr im Café, welches von außen verschlossen war, den Bruder der Auftragskellnerin, Herrn Haydar Aytac, der dort mit vier weiteren Personen Karten spielte und sich gegenüber den Polizeibeamten als Verantwortlicher für das Café zu erkennen gab.

Herr Haydar Aytac wurde am 20. Juli 2016 gegen 2:55 Uhr erneut im Café angehalten, mit zehn weiteren Personen, welche Karten spielten und Alkohol konsumierten. Erneut gab er sich als Verantwortlicher aus.

Am 3. August 2016 wurden von der Polizei im verschlossenen Café gegen 7:00 Uhr ungefähr sechs Personen angehalten, die Karten spielten und Alkohol konsumierten. Als Verantwortlicher gab sich Herr Mustafa Jute aus.

Am 19. August 2016 fand die Polizei bei einem Gald, der gerade das Café verlassen hatte, zwei Verhaftungsscheine Monikrans. Er gab an, dass er diese im Café erworben habe, nachdem er gefragt worden war im Café wie viel er haben wollte.

und der Verkäufe anschließend aus
einem Hinterraum des Cafés die
Verkaufseinheiten holte. Zudem gab er an,
dass sich in dem einschlägigen Kreis
Verungesprochen habe, dass man im
Café der Aufhängerlein Marihuana
kaufen könne.

Die Aufhängerlein wurde von diesem
Vorfalle nicht informiert.

Ende August 2016 kam es erneut
zu einer Durchsuchung des Cafés, bei
welcher keine Marihuana aufgefunden
wurde.

Am 20. September 2016 fanden
Polizeibeamte bei einem Besuche des
Cafés erneut Marihuana, nachdem
er die Räumlichkeiten verlassen hatte.

Daraufhin erfolgte eine erneute
Durchsuchung des Cafés, bei welcher
bei Herrn Mejdum Güter in der
Küche neun verkaufseinheiten Marihuana
sowie 2015,00 Euro Bargeld in
tauschtypischer Stückelung found.

Für das Café gab sich erneut
der Bruder der Aufhängerlein
als Verantwortliche aus. Die Aufhänger-
lein kam zu einem späteren
Zeitpunkt in das Café und erklärte
gegenüber dem Polizeibeamten, dass sie

- 5 - dem Überbrich verloren habe.

Fragen zu Unterlagen zu dem Café
so wie zur Bedeutung von bestimmten
Schlüssel konnte sie nicht
beantworten. Die Polizeibeamten stellten
die Schlüssel zu dem Café nach
§ 23 Nr. 2 Bremen PolG sicher.
Die Antragskellnerin erbat Herrn Güte
und ihrem Bruder am 20. September
ein Hausverbot für "Tommys Café".

Die Antragskellnerin erbat noch am
20. September 2016 Widerspruch gegen
die Sicherstellung der Schlüssel.
Am 21. September sagte der Sachbearbeiter
der Antragskellnerin unter Vorbehalt der
Antragskellnerin zu, dass die Schlüssel
am Folgebau gegen die Unterzeichnung
einer Verwarnung abgeholt werden
könnten.

Am 22. September 2016 rief die
Sachbearbeiterin nochmals die
Antragskellnerin an und teilte ihr mit,
dass die Schlüssel nicht herausgegeben
werden könnten, da eine sofort
vollziehbare Unterzugesprüfung
gebetrieben sei.

Am 27. September 2016 legte die
Antragskellnerin Widerspruch gegen
die Unterzugesprüfung ein.

Die Übergangsprüfung erging am
28. September 2016 und wurde dem
Verfahrenbevollmächtigten der Antragsstellerin
am Folgetag zugestellt.

Zur der Übergangsprüfung wurde
Zudem mit der Schließung der
Betriebsstätte durch unmittelbarem
Zwang gedroht und die sofortige
Vollziehung angeordnet.

beruht

Zur Begründung beruft sich die
Antragsstellerin auf die gewerberechtliche
Kontinuität der Antragsstellerin,
da aus ihrem Betrieb heraus ein steter
Handel mit Betriebsmitteln erfolge.
Nur durch die Übergangsprüfung könne
die Allgemeinheit geschützt werden,
da sich die vorherige Einmaligkeit als
wirkunglos erweisen habe.

Die Androhung unmittelbarem Zwangs
schließt sich insbesondere daran,
dass eine Zwangsgeldandrohung nicht
in gleicher Weise den zeitlich
dringenden Erfolg verspricht.

Deshalb sei auch die sofortige
Vollziehung geboten - es würde
verhindert werden, das sich
„Tommy's Capi“ als Fixpunkt für
den Marktumhandel etabliere.

Die Antragstellerin wendet in ihrem sehr Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vom 29. September 2006 ein, dass bei lediglich drei Fällen innerhalb eines Jahres nicht von einem „Fixpunkt“ für den Drogenhandel gesprochen werden könne. Von einer Unstetigkeit könne nicht ausgegangen werden, da sie keine Kenntnis vom Drogenhandel in ihrem Land gehabt habe und dieses auch nicht dulde.

Die Unterzugesverfügung verstoße zudem gegen die Vorgaben der §§ 1a, II, III GesO.

Es würde auf den der Trägerverlust und die finanzielle Schäden, die durch die sofortige Verhängung entstehen, berücksichtigt werden.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Unterzugesverfügung vom 29. September 2006, zugestellt am 29. September 2006, wiederherzustellen.

Die Antragsgewerkin beantragt,

den Antrag auf Wiederherstellung
der aufgeschobenen Wirtshaus
abzulehnen.

Sie wiederholt und vertieft ihre
Aufforderungen aus der Überzeugungsart
und weist zudem darauf hin,
dass das Café am 10. Oktober
offen geblieben habe und die
darin befindlichen elektrischen
Geräte eingeschaltet geblieben seien
und sich links dem Treppenaufgang
Frau aus Malgoum befunden habe.
Aufsicht über das Café am 11.
Oktober 2016 erneut offen geblieben,
woraufhin sich der Bruder der
Subtrahentin als Verantwortlich
ausgab und die Schlüssel bei sich
hatte. Dies zeigt wiederum, dass
die Subtrahentin verantwortunglos sei,
da der Bruder eigentlich ein
Hausvater hätte haben sollen.

Am 11. Oktober 2016 legte die
Subtrahentin erneut Widerspruch
gegen die Gewerbeuntersuchung vom
28. September 2016 ein.

II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 I VwGO ist eröffnet. Bei der Unterrichtsverfügung handelt es sich insbesondere nicht um repräsentative Maßnahmen des politischen Handelns, die eine abdrängende Sonderanweisung nach § 23 I EGGG begründen könnten.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist statthaft gemäß § 80 I 1 Alt. 2 VwGO. Hier ergibt sich aus der Demnach kann das Gericht die Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Falle des Abtrages ^{Sutras} 2 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Widerspruch und Aufschubentscheidungen entfallen grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 80 I 1 VwGO). Diese ist vorliegend entfallen, indem die Antragsgewinn die Unterrichtsverfügung, die einen Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwGO darstellt, gemäß § 80 I 1 Nr. 4 VwGO für

sofort vollziehbar erklärt hat.

Das Verfahren nach § 80 V 1 Abs. 2
UwGO ist dabei grundsätzlich vorrangig
gegenüber dem Verfahren nach § 123 I¹ UwGO
(vgl. § 123 V UwGO).

Die Wiederherstellung der aufschreibenden
Wirkung bezieht sich dabei - entgegen
der Auffassung der Antragstellerin -
im Wege der Orientierung am
Bestehen der Antragstellerin (§ 80 III UwGO)
auf den Widerspruch vom 14.
Oktober 2016, der form- und
fristgerecht gegen die Antragsabweisung
vom 28. September 2016 eingelegt
wurde (§ 80 I 1, 70 I 1 UwGO).

Der Widerspruch vom 23. September 2016
war hingegen unzulässig, da vor Ergehen
eines Verwaltungsaktes kein Widerspruch
eingelegt werden konnte. Insbesondere
ist in der Sitzung der Sachbearbeiter
der Antragstellerin vom 22. September
2016 kein Verwaltungsakt zu sehen,
da er dort lediglich angehängt
hat, dass „eine sofort vollziehbare
Antragsabweisung beabsichtigt sei.“

unt

Der Antrag der Antragskellin schert
auch nicht an der nach § 42 II b
analog zu fordernden Klagenbefugnis zum
Anstellen von Popularchlichtbelegern.
Sie kann sich auf eine mögliche
Verletzung der Berufspflicht nach
Art. 22 E 66, jedenfalls auf eine
ebenso Verletzung von Art. 22 E 66
(Adressantentheorie) berufen.

Mangelt Vorliegen eines Widerspruchs-
beschleids ist es vorliegend unerheblich,
ob die Antragskellin den Antrag
vor Erhebung einer Anfechtungsklage
stellen konnte (§ 74 I 1, § 80 II 3 VwVf).

Die Antragskellin kann sich auch auf
ein Rechtsbehelfsstadium stützen.

Zusammenfassend erscheinen die
Erfolgsvoraussetzungen des Hauptantrags-
beschleids nicht von vornherein ausgeschlossen.
Eines Antrags nach § 80 II 1
bzw. bedarf es im Befahren
nach § 80 I 1 Alt. 2, II 1 Nr. 4
bzw. nicht.

Die Kostengruppe Prämien ist nach
§ 77 I 1 bzuw. analog richtige
Antragsgegenstand.

Das Verwaltungsspielzeug Bremen ist
nach § 41, 52 Nr. 3, 80 V 1 UuGO
sachlich und örtlich zuständig.

2. Der Antrag auf Wiederherstellung der
aufhebenden Wirkung ist unbegründet.

Formell ist die Anordnung der
sofortigen Vollziehung nach § 80 V 1
UuGO nicht zu beanstanden.

Erforderlich ist dabei eine besondere
Begründung, die nicht nur formellhaft
den Beschwerdeführer wiederergibt, sondern
dem Adressaten die Hintergründe
der sofortigen Vollzugsanordnung
erläutert. Diese Voraussetzungen
liegen vor. Die Antragsgegnerin hat
im Bescheid vom 22. September
2016 ausführlich dargelegt, dass die
Gefahr bestehe, dass sich ein "Tombaja
Case" zu einem Fixpunkt für
den DMM-Handel etabliere
und es nicht ausgeschlossen werden
könne, dass aus dem Case heraus
Strafverfahren begangen werden. Es sei
aufzuweisen zu befehlen, dass der DMM-
Handel auch während des etwaigen
Klageverfahrens fortgesetzt würde.

Das ist nicht der richtige
Stand. Das Gericht
nimmt eine eigene
Abmahnung vor.

neben dem Vorliegen eines
besonderen Vollstreckungs-
interesses

In materieller Hinsicht erweist sich
die bessere Anordnung der sofortigen
Vollstreckung als rechtmäßig. Dies ist
auch § 20 II Nr. 4 UnfG der Fall,
wenn die sofortige Vollstreckung in
öffentlichem Interesse oder in überzeugender
Interesse eines Beteiligten von der
Behörde, die dem Verwaltungsakt
erlassen oder über den Widerspruch
zu entscheiden hat, ist.

Maßgeblich dafür sind die Rechtmäßigkeit
des Hauptverwaltungsaktes, die
Untersuchungsverfügung, die bei der
erfolglosen summarischen Prüfung
wider zu beanstanden ist.

Erwählungsgrundlag. für die
Untersuchungsverfügung war § 20 I 1
GewO.

Das Stadtamt Gewerbe, Verbrauchs-
steuern, öffentliche Ordnung war für
den Inhalt der Untersuchungsverfügung
zuständig.

Entgegen der Auffassung der Antrags-
gegnerin war eine Anhörung der
Antragstellerin vorliegend nicht nach
§ 20 II Nr. 1 UnfG erforderlich. x1

Denn § 20 I UnfG stellt eine
besondere Ausprägung des Anspruchs
auf rechtliche Gehör dar (Art. 19 III
GG), der es dem Bürger ermöglicht

x1 ^{fehlend}
Die Anhörung wurde nicht
durch das die gegenständliche
Verfahren nach § 45 I Nr. 3
UnfG nachträglich geheilt.

Die Anhörung tritt jedenfalls
mit dem als Widerspruchstaten
wider den

soll, eine Stellungnahme vor dem
Eingriff in seine Rechtsgüter abzugeben.
Die Auswahlvorschriften des § 28 II
VwVfG sind entsprechend anzulegen,
sodass vorliegend - bei einer Gewerbe-
untersagung knapp acht Tage nach
dem Verfall vom 20. September
Zust keine Gefahr im Verzug
dahingehend angenommen werden kann,
dass eine sofortige Entscheidung
unhöflich war, zumal eine Anhörung
ohne großen Aufwand telephonisch
erfolgen kann.

gehört nicht dazu ✓

14k - Beteiligung?

Indem die Antragsstellung im
strafprozessualischen Verfahren in der
Fehlbarkeit zur Äußerung bekannt
war, wurde die fehlende Anhörung
nach § 41 I Nr. 1 VwVfG geheilt.

Nach § 5 I 1 GewO ist die
Ausübung eines Gewerbes von der
zuständigen Behörde ganz oder teilweise
zu untersagen, wenn Tatsachen
vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit
des Gewerbetreibenden oder eine
mit der Leitung des Gewerbe-
betriebes beauftragten Person in
Bezug auf dieses Gewerbe darstellen,

sofern die Untertung zum Schaden
der Allgemeinheit oder der im
Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Ein Probe liegt vor?

Die Substanzleistung ist als gewerbe-
betriebe als unzulässig i.S.d.
§ 31 I 1 GewO anzusehen.

Beim Merkmal der Unzulässigkeit
handelt es sich um einen unbestimmten
Rechtsbegriff, welche gerichtlich voll
überprüfbar ist (Sch. 19 III 66).

Gewagt dem Zweck des § 31 I 1
GewO ist eine Person dann als
unzulässig anzusehen, wenn sie von
ihm nicht zu erwarten ist, dass sie
die Pflichten und die Verantwortl.,
die mit dem Betrieb eines
Gewerbes einhergehen, Verantwortungs-
und pflichtbewusst wahrnimmt und
ausübt.

Darüber zu emp

Erforderlich ist die Vorlegung einer
charakterlichen Schwäche, die
sich über einen längeren Zeitraum
erstreckt und die Annahme
rechtfertigt, dass die betroffene
Person nicht zum ordnungsgemäßen
Betreiben des Gewerbes in der
Lage ist.

Vor diesem Hintergrund ist die
Antragstellerin als unzureichend anzusehen.

rekonstruieren? Sie ist nicht dazu in der Lage,
dass in ihrem Café keine Verletzung
einklagbarer Strafvorschriften des
Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) durch
den strengen Handel mit
Betäubungsmitteln erfolgt.

Dafür spricht zunächst der Vorfall
am 23. April 2016, an welchem
festgestellt wurde, dass ^{im Café der Antragstellerin} ~~in ihrem Café~~
Marihuana verhaft wurde und
bei einer Potenz über 10,3g
Marihuana gefunden wurden.

Auch die Vorfälle vom 19. August
und vom 20. September stützen ^{Café der}
Antragstellerin diesen Befund. Einmal fand ~~in ihrem~~
Café der Handel mit Betäubungs-
mitteln statt, und die Tatsache,
dass der Erwerb vom 19. August
2016 behandelte, dass das Marihuana
erst aus einem Historizium gelobt
wurde, begründet den Verdacht,
dass jedenfalls das Personal der
Antragstellerin in den BtM-Handel
involviert ist.

weiterhin

Gegen die Annahme der Unzuverlässigkeit können auch nicht etwa die Aussagen der ~~letzten~~ Auftragstellerin angeführt werden, den involvierten Personen Hausverbot zu erteilen. Denn an keinem der Vorfälle in ihrem Café war die Auftragstellerin überhaupt anwesend. Sie kam vielmehr erst ~~auf~~ nach dem Eintreffen der Polizeibeamten hinzu und hatte dementsprechend keinen Überblick, was gerade in ihrem Café passierte und wo sich dort aufhielt.

Dies zeigt sich erneut durch die Vorfälle vom 10. und 11. Oktober 2016, bei welchem die Bunde der Auftragstellerin sich als verantwortlich gegenüber dem Polizeibeamten ausgab, obwohl diese laut der Auftragstellerin ein Hausverbot erteilt bekommen hatte. Dabei ist unstrittig, dass die Auftraggeberin diese Vorfälle erst im gerichtlichen Verfahren vorgebracht haben. Denn bei der Prüfung der Zuverlässigkeit i. S. d. Gewerbeordnung handelt es sich um einen dauerhaft erforderlichen Zustand, der auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (im Wiederholungsfall) maßgeblich

Für die Prozessentscheidung ist grundsätzlich

der Zeitpunkt des letzten

noch vorliegen muss.

Gleichzeitig ist wichtig, dass die Antragskellnerin von dem Verfall am 19. August nicht informiert wurde. Denn der Antragskellner von dem Othm-Handel in ihrem Café spätestens seit dem 23. April 2016 bekannt. Ab diesem Zeitpunkt war es Aufgabe der Antragskellnerin den Handel zu unterbinden und nicht Aufgabe der Polizeibeamten, die Antragskellnerin herbeizurufen, die in Café nicht anwesend war.

mit vertretbar

Zusätzlich kann zur Einlassung der Antragskellnerin nicht vorgetragen werden, dass sie den Othm-Handel in ihrem Räumlichkeiten der Café nicht stellte.

Denn solange die Antragskellnerin keine geeigneten Maßnahmen gegen den Othm-Handel ergreift und die erhaltenen Hausverbote nicht durch ihre eigene Anwesenheit kontrolliert, ist von einer faktischen Duldung wegen geeigneter Maßnahmen der Antragskellnerin auszugehen.

mit vertretbar

Das Vorbringen der Antragsgegnerin, dass sich "Tommy's Cafe" zu einem "Fixpunkt für den Drogenhandel" entwickelt habe, um die Ausweitung der Unkontrolliertheit weiter zu fördern, ist auch nicht, wie der Antragsteller vorbringt, aus der Überlegenheit.

Vielmehr konnte die Antragsgegnerin diese Bewertung auf die Aussagen der Herrn ~~Westerhoff~~ Stenberg vom 19. August 2016 stützen, die geschildert hat, dass es sich in den einschlägigen Kreisen herumgesprochen habe, dass man in "Tommy's Cafe" Marihuana kaufen könne.

Ist die Valutierung dieser sachlich nicht unrichtig und ist die Aussage hinsichtlich der Aussagekraft?

Auch die Tatsache, dass im ersten Durchsuchung Ende August 2016 keine Betäubungsmittel gefunden wurden, entkräftet diese Vermutung nicht. Vielmehr ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, dass bei jeder anderen Durchsuchung / Kontrolle (22.4.; 19.8.; 20.9.) Betäubungsmittel gefunden wurden.

Nicht zu Carlen der Antragsteller
waren nicht die Befehle vom 12.7.,
20.7. und vom 3.8.2016
zu bewerten.

Zwei Befehle sind ^{innerhalb} ~~außerhalb~~ der
Sperrezeiten des § 1 I BrGartU
Personen im "Tomy's Café" und es
lag auch keine Ausnahme nach § 1 II
BrGartU vor, allerdings war
das Café zu diesem Zeitpunkt
versteigert und damit nicht für
den Publikumsverkehr geöffnet.
Der Privatgebrauch in geschlossener
Gesellschaft fällt nicht unter § 1
BrGartU und auch der
Abschluss von Alkohol in diesem
Zusammenhang widerspricht nicht dem
"Recht eines Sportler ohne Ausdruck
von alkoholischen Getränken".

mit Vertreter

Die Unterrichtung war auch zum
Schutze der Allgemeinheit erforderlich.

Sie ist erforderlich, wenn die
Unterrichtung das wirksamste Mittel
unter Gesichtspunkten dargestellt
hat. Diese Voraussetzungen liegen
vor.

Zusammen eine neue Einmalig
war nicht ausreichend. Daher trat
eine Zusage vom 20. April 1966, dass
die Subjektiven des Ober-Händler
im Cafe künftig unterbinden wollen,
haben sich die Zentrale offensichtlich
nicht geändert. Es kann erneut
zu zwei weiteren Fällen im Cafe
der Subjektiven, die trotz der
Einmalig nicht vor Ort ihren
offiziellen zu Kontrolle nachgekommen
ist.

Die Gewerkschaften sind wegen der
für die Allgemeinheit vom Handel
mit Arbeitskampfmittel ausgehenden
Gefahren auch nicht auf Verbot
zu etwaigen wirtschaftlichen Nachteilen
eine Gewerkschaften.
Etwaig andere ergibt sie auch nicht
aus der Tatsache, dass sich die
Subjektiven auf ihre Berufstätigkeit
nach Art. 2 GG stützen. Denn
selbst gemäß der von Stoff
schriebener Prä-Mafia-Theorie sind
objektive Berufswahlverfahren zulässig,
zu Abwehr von Gefahren von
überwiegend wichtigen Gemeinschafts-
gütern. Bei der Vollständigkeit
nach Art. 2 GG + GG handelt es
sich um ein überwiegend zulässiges
-22- Gemeinschaftsgut, welches durch die

Liegt eine solche Schwere
vor?

Bestandteile des Handel in allen
Räumlichkeiten der Anwaltschaft besteht
besteht wird.

Dabei ist unklarlich, ob es sich,
wie die Anwaltschaft vorliegt, bei An-
wesen lediglich um eine weitere Ange-
legenheit. Denn auch die Anwaltschaft
vom häufigen Anwaltschaften sind
nicht zu unterschätzen, können jedoch
auch erweiterungen auch psychischen
und Abhängigkeit entstehen.

Die Gewandung der politischen
Erkenntnis im Rahmen des
Anwaltschaftsverfahrens i.H.v. die bisher
eingeleiteten Ermittlungsverfahren verläßt
auch nicht etwa gegen § 31 III
GewO. Denn die Vorschrift bezieht
sich bereits dem Wortlaut nach
nur auf Sachverhalt, der Gegenstand
der Wirklichkeit in einem Strafverfahren
gegen einen Gewaltverbrechen
gewesen ist. Die Anwaltschaft
ist indes nicht Gegenstand eines
Strafverfahrens. Der Zweck des § 31 III
GewO ist indes vielmehr, daß die
Anwaltschaft sich nicht gegen das
Angebot eines Strafprozesses wenden soll,

Betroffene

da somit die Gefahr divergierender
Entscheidungen droht und für den
Schaffenden ein erhebliches Maß
an Rechtsunsicherheit. Diese Gefahren
liegen mangels Strafverfahren gegen
die Amtsträger nicht vor.

Zur wird vielmehr ein ^{ein Organisations-}
verschulden und ^{ein Organisations-} ~~ein~~ Gefahr der
Sorgfaltspflicht verletzt vorliegen. Der
Grundsatz „in dubio pro reo“ findet
dabei keine Anwendung.

Obwohl wird der Beschuldete von
den Amtsträgern nicht bestraft -
es liegt somit auch nicht etwa
eine „Abweichung zu ihrem Nachteil“
von den Feststellungen der Ermittlungs-
verfahren nach § 37 III 1 Nr. 1 Gesetz
vor.

zur formellen
Rechtsmäßigkeit

Auch stellt der Unterechtsverstoß
nicht etwa ein Verstoß gegen § 37
IV 1 Gesetz entgegen. Es ist bereits
fraglich, ob bei einem ^{ein} Verstoß gegen
eine „Soll-Vorschrift“ eine Rechts-
unsicherheit der Unterechtsverstoß
zur Folge haben kann.

Insbesondere besteht nach § 37 III 3
Nr. 1 Gesetz Gefahr im Verzug, die
eine Abklärung der in 1. 1. genannten
Belangen erheblich verzögert hat.

Denn im Gegensatz zur Androhung nach § 20 I Nr. 6 ist bei der Deliktierung der verschiedenen Stellen mit erheblichen Verfahrungsverzögerungen zu rechnen, die den Zweck der Maßnahme gefährdet hätte.

Warum?

mit der Begründung
des Zweifels

Es war zu erwarten, dass eine solche Deliktierung zu einem langwierigen Prozess geführt hätte, während dessen in Folge der Antragsstellung weiterhin zu befürchten war, dass mit Überwachungsmaßnahmen gehandelt wird.

Auch die Androhung von unmittelbarem Zwang erweist sich bei der gebotenen summarischen Prüfung als rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlagen waren die §§ 1, 9 I lit. c), 11, 12 WStG.

Die Entbehrlichkeit der Androhung folgt in diesem Fall aus § 20 I Nr. 5 WStG.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist gemäß § 20 I 1 WStG rechtmäßig, wenn das Zwangsmittel nicht sofort angewendet werden kann (§ 6 II WStG) und das Zwangsgeld oder die Einaktsnahme nicht zum Ziel führt oder unheilvoll sind (§ 12 WStG).

verteilbar

Diese Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere ein Zwangsmaß wäre unzulässig, da dieses nicht in gleicher Weise dem zeitlich dringenden Erfolg der Betriebsbeendigung verspricht. Eine Exekutionnahme ist nicht durchführbar, da es sich bei einer Betriebsbeendigung nicht um eine verwertbare Sache handelt.

Für den sofortigen Vollzug der Verwaltungsakte als ~~die~~ Schließungsanordnung

Der sofortige Vollzug der ~~der~~ Schließungsanordnung lag auch im öffentlichen Interesse, da ein besonderes Vollzugsinteresse vorlag.

Erforderlich dafür ist eine Abwägung zwischen dem Vollzugsinteresse der Behörde und dem Schutzinteresse der Anwohner. Erweist sich die angegriffene Verwaltungsakt - wie vorjud - ichtig als rechtmäßig, ist dem besonderen Vollzugsinteresse der Behörde grundsätzlich der Vorrang einzuräumen. So liegt es auch hier.

Das ersetzt nicht die Prüfung des besonders öffentlichen Vollzugsinteresses

Aufgrund der weichen zu befürchten des Vorhubs gegen das Recht in den Hauptverfahren der

Anwohner ist dem sofortigen Vollzugsinteresse der Anwohner der

Vortrag E. Strohm.

III.
Die Kartenscheidung beruht auf
§ 154 I UrGO.

No. 114

Rechtsmittel: Beschwerde, § 146 I
UrGO

unterzeichnet des
Richtes

Schlichter

Satzge

Widm. d. d.

M. Rindt

Bis auf kleine Schwächen im dem Aufbau
und der Begründung ist die Arbeit gut gelungen.
Sie prüfe sorgfältig, gehen auf die Punkte der
Fall aufzuwerfen Fragen ein und argumentieren
zeit überwindend gut. Gut adten Sie
auf die Besonderheit der maßgeblichen Zeitpunkt
für die Prüfung eines Verbandsorgans und die Not-
wendigkeit eines etwaigen Glanzens des Vereins-
wandels besonders öffentlichen Verbandsorgans
interim.

M. Rindt